

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ellzee

Die Gemeinde Ellzee erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Ellzee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Ellzee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

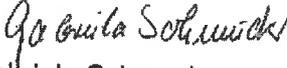
**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Gemeinde Ellzee vom 09.07.2012 außer Kraft.

Ellzee, den 27.11.2020
GEMEINDE ELLZEE


Gabriela Schmucker
1. Bürgermeisterin

ANLAGE

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Gemeinde Ellzee.

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Ellzee

AE = Aufwendungsersatz für Pflichtaufgaben

BG = Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den Sachkosten (Nrn. 1 bis 5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen. Die folgenden Pauschalsätze gelten für den Aufwendungsersatz und die Benutzungsgebühr.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Gemeinde Ellzee durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten beantragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

- | | | |
|----|-----------------------------------|--------|
| a) | Löschgruppenfahrzeuge | 3,10 € |
| b) | Kleinfahrzeug (TSF, MTW) | 2,50 € |
| c) | Anhänger (TSA, Schlauchanhänger) | 1,50 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehauses bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde:

a)	Löschgruppenfahrzeug	52,10 €
b)	Kleinfahrzeug (TSF,MTW)	21,45 €
c)	Anhänger (TSA, Schlauchanhänger)	21,45 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten betragen – gerechnet vom Zeitpunkt des Abholens des Gerätes aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens – je Stunde:

a)	Tragkraftspritze (TS 8/8, PFPN 10/1000)	21,45 €
b)	Tragkraftspritze (TS 5/5)	10,70 €
c)	Waathose	3,10 €
d)	Stromerzeuger bis 8 kVA	36,00 €
e)	Elektroblitzleuchte	3,10 €
f)	Scheinwerferstativ	3,10 €
g)	Handscheinwerfer	3,10 €
h)	Arbeitsstellenscheinwerfer	3,10 €
i)	Kabeltrommel	3,10 €
j)	Motorsäge, Trenn- und Schneidgerät	15,80 €
k)	Atemschutzgerät mit Maske (PA)	20,95 €
l)	Handfeuerlöscher ohne Ersatzfüllung	3,10 €
m)	Kübelspritze	2,50 €
n)	Saugschlauch	5,60 €
o)	Saugkorb	2,50 €
p)	Druckschlauch (Größe B oder C) je Länge	2,50 €
q)	Strahlrohr (Größe B oder C)	2,50 €

r)	Hydrantenstandrohr mit Schlüssel	3,60 €
s)	Steckleiter pro Teil	2,50 €
t)	Zumischer	3,10 €
u)	Schlauchbrücke (Paar)	5,60 €
v)	Verteilerstück	3,10 €
w)	Sonstige wasserführende Armaturen	3,10 €

4. Geräteüberlassungsgebühren

Für die Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Es werden je Stunde, in der die Geräte ausgeliehen werden, die jeweils unter Ziffer 3 festgesetzten Gebühren berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum der Überlassung zu bezahlen.

5. Gebühren für Wartungsarbeiten und Materialgebühren

- a) Leistung der Schlauchwerkstätte:
- Schlauchpflege (Waschen und Trocknen)
für B- und C- Schläuche je Schlauch 5,60€
 - Schlauchpflege (Waschen und Trocknen)
für B- und C- Schläuche
Mit Druckprüfung je Schlauch 6,60 €

- Einbinden von Kupplungen

je Kupplung	3,60 €
-------------	--------

- Sonstige Leistungen der Schlauchpflege

je Stunde	18,90 €
-----------	---------

b) Verbrauchsmaterial

Für Materialverbrauch aller Art werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v. H. berechnet.

Die Entsorgungskosten werden beim Materialverbrauch mitberechnet.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender beträgt die Gebühr je Stunde 31,70 €.

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst und je Feuerwehrdienstleistenden die Stundensätze nach § 11 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben.